

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1972)  
  
**Rubrik:** Rechtsabteilung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. GRUNDSÄTZE UND RECHT

### RECHTSABTEILUNG

Im Berichtsjahr stand ebenso wie im Vorjahr die Tätigkeit der Rechtsabteilung auf dem Gebiet der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts im Vordergrund.

### **ROTKREUZEXPERTENKONFERENZ**

(Wien, März 1972)

Vom 20. bis 24. März 1972 fand in Wien die zweite Sitzungsperiode der Rotkreuzexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts statt. Diese Konferenz war vom IKRK auf Einladung des Österreichischen Roten Kreuzes einberufen worden. Nahezu hundert Delegierte waren zusammengekommen und vertraten die Gesellschaften vom Roten Kreuz bzw. Roten Halbmond der folgenden 36 Länder: Arabische Republik Ägypten, Australien, Belgien, Burundi, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indonesien, Irland, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea, Republik Korea, Libanon, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigte Staaten von Amerika und Republik Vietnam.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften war ebenfalls vertreten.

Der Hauptzweck dieser Konferenz bestand darin, den Teilnehmern einen eingehenden Gedankenaustausch über die vom IKRK für die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz ausgearbeiteten Entwürfe zu gestatten <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe nächste Seite.

Im grossen und ganzen billigten die Teilnehmer die Tatsache, dass das IKRK, im Zuge des Bestrebens nach Vereinfachung, darauf verzichtet hatte, mehrere Zusatzprotokolle auszuarbeiten, um die Gesamtheit des Themenkreises anhand von zwei Entwürfen von Zusatzprotokollen zu behandeln, wobei sich das eine auf internationale, das andere auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte bezog.

Die Experten befassten sich vor allem mit Problemen, die die Rotkreuzgesellschaften direkt angehen, wie z.B. die Fragen der Sanitätstransporte, des Schutzes des zivilen Sanitätspersonals, der Verwendung des Rotkreuzzeichens und des Schutzes der zivilen Sanitätseinrichtungen. Die zum Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten zu treffenden Massnahmen wurden ebenfalls besprochen, wobei der Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und nicht-militärischen Objekten, der Schonung der Zivilbevölkerung und ihres Eigentums und der Frage der Vergeltungsmassnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Experten erörterten eingehend das Problem der Hilfeleistung, die das Rote Kreuz den Opfern bewaffneter Konflikte zukommen lassen kann, sowie die Frage, welche Rolle die nationalen Rotkreuzgesellschaften bei der Weiterentwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts spielen können <sup>1</sup>.

Im Laufe der Debatten zeigten die Experten lebhaftes Interesse für die zur Diskussion stehenden Themen; zahlreiche Vorschläge wurden vorgebracht, die der Regierungsexpertenkonferenz auf ihrer zweiten Sitzungsperiode unterbreitet wurden.

## **REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ**

(Genf, Mai-Juni 1972)

Da auf der ersten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz, die das IKRK vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 einberufen hatte, nicht alle ihr unterbreiteten Punkte behandelt werden können, fand vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 eine zweite Sitzungsperiode statt.

---

<sup>1</sup> Siehe S. 133 dieses Berichts.

*Teilnahme* : Gemäss der Ansicht einer grossen Zahl von Experten, die im Laufe der ersten Sitzungsperiode mit Nachdruck darauf hingewiesen hatten, wie wichtig es sei, den Kreis der Teilnehmerstaaten zu erweitern, richtete das IKRK am 27. September 1971 eine Einladung an alle Staaten, die bis zu jenem Tage ausdrücklich durch die Genfer Abkommen von 1949 gebunden waren, und forderte sie auf, Experten zur zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz zu entsenden.

*Unterlagen* : Die grundlegenden Unterlagen, welche die Experten der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz benötigten, wurden zu Beginn des Jahres 1972 an alle geladenen Staaten gesandt. Es handelte sich dabei um :

- den Entwurf für ein Zusatzprotokoll zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ;
- den Entwurf für ein Zusatzprotokoll zu dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3.

Es schloss sich ein Resolutionsentwurf über die Abrüstung und den Frieden an, der den Anhang der Schlussakte einer eventuellen diplomatischen Konferenz darstellen soll.

Der Wortlaut der beiden Protokolle und des Resolutionsentwurfs wurde unter der Überschrift « Texte » veröffentlicht.

Jeder Artikel der « Texte » wurde kurz kommentiert; diese Kommentare wurden in zwei weiteren Bändchen unter dem Titel « Kommentare » veröffentlicht.

*Missionen in Afrika* : Im Laufe der ersten Sitzungsperiode hatten verschiedene afrikanische Delegierte den Wunsch geäussert, das IKRK möge in Afrika ein Seminar organisieren, das die Regierungen dieses Erdteils auf eine aktivere Teilnahme an den Arbeiten der zweiten Sitzungsperiode vorbereiten solle. Zwei Seminare waren vorgesehen, das eine in Addis Abeba, das andere in Jaunde, d.h. an den jeweiligen Sitzen der IKRK-Regionaldelegationen in Afrika. Die von den IKRK-Regionaldelegierten unternommenen ersten Schritte zeigten jedoch, dass solche Seminare den gewünschten Zweck nicht erreichen würden : Für viele afrikanische



Staaten schienen namentlich finanzielle Gründe gegen die Entsendung von Experten an diese Seminare zu sprechen. Das IKRK zog es daher vor, diese beiden Seminare durch Missionsreisen qualifizierter Juristen zu ersetzen, die in den wichtigsten afrikanischen Staaten die interessierten Regierungskreise viel leichter ansprechen könnten.

Aus diesem Grunde begab sich Rechtsberater Jean Mirimanoff-Chilikine in Begleitung von Ulrich Bedert und später André Tschiffeli, beides Regionaldelegierte, vom 19. Februar bis 10. März in die Hauptstädte der 8 folgenden Länder: Dahome, Elfenbeinküste, Ghana, Kamerun, Liberia, Nigeria, Senegal und Zaire.

Die zweite Mission (3. bis 20. März) wurde Vizedirektor René Wilhelm anvertraut, der abwechselnd von den Regionaldelegierten Roger Santschy und René Weber begleitet wurde, und führte nach Äthiopien, Kenia, dem Sudan, Tansania und Uganda.

In allen Ländern führten die Vertreter des IKRK auf höchster Ebene Gespräche mit den zuständigen Ministern und den Leitern der nationalen Gesellschaften. Im Laufe dieser Gespräche berichteten sie ihren Gesprächspartnern von den Arbeiten des IKRK auf dem Gebiet der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, insbesondere von den Entwürfen, die der Konferenz auf ihrer zweiten Sitzungsperiode unterbreitet wurden; sie waren bestrebt, eine Teilnahme der von ihnen besuchten Länder an dieser Konferenz zu erwirken.

#### *Zweite Sitzungsperiode der Konferenz*

Rund 400 Experten, die von 77 Regierungen entsandt waren, nahmen an der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts teil, die vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf stattfand. Die Arbeiten der Konferenz wurden ferner von Vertretern der Vereinten Nationen, von 9 technischen Experten (die in Fragen der Sanitätstransporte spezialisiert waren), von 10 Beobachtern von nichtstaatlichen Organisationen, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und verschiedenen nationalen Gesellschaften verfolgt.

Die Konferenz wurde durch eine offizielle Feier eröffnet, bei der der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, der Präsident des Staatsrats der Republik und des Kantons Genf, Henri Schmitt, und der Leiter der Abteilung für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen, Max Schreiber, welcher als Vertreter des Generalsekretärs dieser Organisation gekommen war, Reden hielten.

Nach drei Plenarsitzungen, in deren Verlauf die Konferenz Jean Pictet (IKRK) zum Präsidenten, die Herren W. Riphagen (Niederlande), A. Cristesco (Rumänien) und P. Matagan (Kamerun) zu Vizepräsidenten und P. Gaillard (IKRK) zum Generalsekretär wählte, wurde der Inhalt der zwei Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949, die vom IKRK ausgearbeitet worden waren, von vier Ausschüssen geprüft.

*I. Ausschuss:* Der I. Ausschuss hatte den Schutz der Verwundeten und Kranken in internationalen bewaffneten Konflikten zu behandeln. Am Ende seiner Arbeiten einigte er sich auf einen vollständig abgefassten Text, der Bestimmungen über drei Hauptpunkte enthielt: Schutz des zivilen Sanitätspersonals und der zivilen Sanitätseinrichtungen und -formationen, für die eine Immunität vorgesehen ist, die jener entspricht, welche die Genfer Abkommen dem militärischen Sanitätspersonel und den militärischen Sanitätsorganisationen zubilligt; Sanitätslufttransporte; Stellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderer Hilfsorganisationen.

Der Grundsatz der Ausdehnung des Schutzes auf das zivile Sanitätspersonal und die zivilen Sanitätseinrichtungen jeder Art — ganz gleich ob ständig oder temporär, öffentlich oder privat — wurde angenommen und als einer der wichtigsten neuen Zusätze zu den Genfer Abkommen betrachtet.

Die Experten billigten den Vorschlag, wonach die in diesen Schutz gelangenden Sanitätsinstitutionen von den zuständigen Stellen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, ordnungsgemäss anerkannt sein müssen, um jeglichen Missbrauch auszuschliessen. Die Frage der Kenntlichmachung der Sanitätseinrichtungen in Friedens- und Kriegszeiten wurde ebenfalls erörtert und war Gegenstand praktischer Erfahrungen.

Der Ausschuss befasste sich ferner mit der Frage des Schutzes der Person. Die Experten vertraten die Ansicht, man müsse alle Handlungen verbieten, die die Gesundheit gefährden (körperliche Verstümmelungen, medizinische und wissenschaftliche Versuche, einschliesslich der Verpflanzung oder der Entnahme von Organen), die nicht durch die ärztliche Behandlung gerechtfertigt sind.

Die Experten prüften aufmerksam den Schutz der Ärztemission und nahmen allgemein den Immunitätsgrundsatz an, d.h. niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, ganz gleich zu wessen Gunsten, und niemand darf gezwungen werden, Handlungen vorzunehmen, die der ärztlichen Berufsethik zuwiderlaufen.

Auch die Frage der Sanitätslufttransporte wurde eingehend geprüft. Der Ausschuss und die Fachleute für Luftfahrt und Kenntlichmachung der Flugzeuge stellten eine vollständige Regelung auf, dank der die Wiederherstellung einer immunisierten Sanitätsluftfahrt ermöglicht werden soll.

Schliesslich befasste sich der Ausschuss mit der Stellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der anderen Organisationen, die eine humanitäre und unparteiische Tätigkeit entfalten. Für sie wurden Bestimmungen ausgearbeitet, die ihnen besondere Erleichterungen garantieren.

*II. Ausschuss:* Der II. Ausschuss befasste sich mit den nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Die Opfer dieser Konflikte werden gegenwärtig durch den den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 geschützt.

Das IKRK unterbreitete den Experten einen Entwurf für ein Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung dieser Bestimmung. Dieses Zusatzprotokoll setzt sich im wesentlichen aus Artikelentwürfen zusammen, die sich von den Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 leiten lassen. Die Experten erkannten die Notwendigkeit an, Artikel 3 neu zu bestätigen und auszugestalten. Die meisten Experten äusserten den Wunsch, man möge dem besonderen Charakter eines solchen Konflikts Rechnung tragen und in einem gesonderten Protokoll Regeln aufstellen, die der Art des Konflikts angepasst sind.

Die Definition der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte war eine der Fragen, die im Mittelpunkt der Debatten stand. Hier gingen die Meinungen auseinander.

Sämtliche Experten erkannten die Notwendigkeit an, den gefangenen Kombattanten während der ganzen Dauer ihrer Gefangenschaft eine humanitäre Behandlung zu gewähren. Dies stellt einen grossen Fortschritt dar, denn Artikel 3 sah diesbezüglich nichts vor.

Die Frage der Hilfsaktionen ist von besonderer Bedeutung. Im Laufe zahlreicher nicht-internationaler bewaffneter Konflikte herrschte grosse Hungersnot, und den Verwundeten und Kranken wurde nicht immer rechtzeitig die erforderliche Pflege zuteil. Das IKRK handelte im Sinne einer Besorgnis der ganzen Weltgemeinschaft, indem es Bestimmungen formulierte, die danach streben, die humanitäre Betreuung zu erleichtern und die Aktion der nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderer Hilfsorganisationen zu verstärken. Die Vorschläge des IKRK wurden allgemein wohlwollend aufgenommen.

*III. Ausschuss* : Der III. Ausschuss behandelte folgende drei Themen :

1. Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten.
2. Die Kombattanten.
3. Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission.

Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten steht in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz der Waffen. (Die gegenwärtig geltenden Genfer Abkommen schützen vor allem die Zivilpersonen gegen die Willkür der feindlichen Obrigkeit, in deren Macht sie sich befinden, z.B. im Falle einer Besetzung.) Zahlreiche Experten vertraten die Ansicht, man müsse ein ausdrückliches Verbot aussprechen. Die diesbezüglichen Vorschläge liessen verschiedene Tendenzen erkennen, angefangen vom ausdrücklichen Verbot der ABC-Waffen bis zum Verbot der neuen herkömmlichen Waffen (die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen, oder die besonders grausam sind). Es wurde der

Wunsch nach Einberufung einer Zusammenkunft von Experten in den folgenden Monaten geäußert (Wissenschaftler, Militärpersonen, Ärzte und Juristen), um die technischen Gegebenheiten bezüglich dieser Waffengattungen zu prüfen.

Die Definition der Zivilbevölkerung und der zivilen Güter wurde eingehend diskutiert. Die Experten bestätigten abermals, dass Angriffe auf die Zivilbevölkerung verboten sind. Bezüglich der indirekt gefährdeten Zivilpersonen (wenn sie sich in der Nähe von militärischen Zielen befinden, z.B. von Kasernen, Waffenfabriken usw.) wurden abweichende Ansichten zu den vom IKRK empfohlenen Vorsichtsmassnahmen geäußert. Die meisten Experten unterstützten den Gedanken, den Begriff der « offenen Städte » weiterzuentwickeln.

Die Experten behandelten ferner die Frage der Zivilschutzorganisationen. Es wurde anerkannt, dass diese Organisationen ihre Aufgabe nicht nur im besetzten Gebiet, sondern auch in den militärischen Kampfzonen erfüllen sollten. Man wünschte, ein international anerkanntes Abzeichen für diese Organisationen zu finden, das in einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt verwendbar wäre.

Das zweite Thema betraf die Kombattanten: Neubestätigung und Weiterentwicklung gewisser Vorschriften zur Begrenzung der Kampfmethoden und der Kampfmittel oder solcher, die das Los der ausser Kampf gesetzten Kombattanten sichern. Bezüglich der gefangenen Guerillakämpfer schloss sich der Ausschuss allgemein den Vorschlägen des IKRK an, die dahin gehen, die vom Völkerrecht gestellten Bedingungen für die Behandlung als Kriegsgefangene elastischer zu gestalten.

Das dritte Thema, der Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission, ist eine Frage, über die die Vereinten Nationen abermals die Ansichten der Regierungsexperten zu erfahren wünschten. Die meisten waren der Ansicht, dass es gälte, entsprechende Regeln auszuarbeiten und die Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, falls die Mehrzahl der Staaten einen besonderen Schutz auf diesem Gebiet befürworten würden.

*IV. Ausschuss :* Der IV. Ausschuss hatte die Massnahmen zur verstärkten Anwendung des Rechts zu prüfen.

Der Ausschuss befasste sich in erster Linie mit den Fragen über die internationale Unterstützung bei der Anwendung und der Anwendungskontrolle. Er vertrat die Ansicht, der internationale Mechanismus, der eine unparteiische Überwachung der Anwendung der Abkommen sicherstellen und sie erleichtern solle, müsse verstärkt werden. Man müsse besonders das System der Ernennung von Schutzmächten und ihrer Vertreter genauer umreißen. Viele Experten hielten es für angebracht, die Fristen festzusetzen, innerhalb derer eine Schutzmacht oder ein Stellvertreter der Schutzmacht ernannt und zugelassen werden müsse. Bezüglich des Stellvertreters der Schutzmacht sahen einige Experten die automatische Ernennung des IKRK vor, während andere es vorzogen, die Ernennung des Stellvertreters — ganz gleich, ob es sich um das IKRK oder eine andere humanitäre Organisation handelt — nur mit Zustimmung der betroffenen Parteien vorzunehmen. Eine dritte Tendenz zielte darauf ab, z.B. im Rahmen der Vereinten Nationen eine ständige Organisation zu schaffen, die als Stellvertreter amtieren könnte.

Der Ausschuss behandelte ferner Bestimmungen der Abkommen und des in Vorbereitung befindlichen Zusatzprotokolls über die Strafmassnahmen. Man prüfte namentlich die Einführung einer Bestimmung, die einem Untergebenen gestatten würde, einen Befehl zu verweigern, wenn seine Ausführung eine Verletzung der Abkommen zur Folge hätte.

Die Experten bestätigten abermals die Notwendigkeit einer weitgehenden Verbreitung der Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle.

Der Ausschuss hatte auch die Anwendung des humanitären Rechts auf bewaffnete Kämpfe um die Selbstbestimmung zu prüfen. Eine starke Mehrheit der Experten sprach sich gegen einen diesbezüglichen Vorentwurf einer Erklärung aus. Die einen vertraten die Ansicht, bei diesen Kämpfen handle es sich um internationale bewaffnete Konflikte, die also durch die Abkommen in ihrer Gesamtheit erfasst würden, während andere fanden, es handle sich um nicht-internationale bewaffnete Konflikte, die unter Artikel 3 und dessen Zusatzprotokoll fielen.

Am Ende der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz kündigte der Vertreter der Schweiz die Absicht seiner



Regierung an, Anfang 1974 eine diplomatische Konferenz einzuberufen.

Der Präsident des IKRK sprach im Laufe der Schlussitzung über die Zukunft der Arbeiten über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Er erklärte wörtlich :

«...Zunächst wird das IKRK den Bericht über diese zweite Sitzungsperiode ausarbeiten. Der wichtigste Teil dieses Dokuments wird aus den Ihnen unterbreiteten Texten und den Berichten der vier Ausschüsse bestehen...

In zweiter Linie wird sich das IKRK bemühen, neue Texte für Zusatzprotokolle unter Berücksichtigung aller im Verlauf dieser Sitzungsperiode der Expertenkonferenz zum Ausdruck gebrachten Ansichten zu verfassen.

Für einige Themen sind diese Texte bereits nahezu vollständig ausgearbeitet. Dies ist beispielsweise für die vom I. Ausschuss behandelten Punkte der Fall.

Bei anderen Themen muss das IKRK hingegen eine Auswahl treffen und neue Texte abfassen. Dies gilt für einige Probleme, die vom zweiten, dritten oder vierten Ausschuss behandelt wurden.

Hier sieht nun das IKRK — je nach Bedarf — die Möglichkeit vor, nochmals einige Ratschläge einzuholen, indem es beispielsweise einige Experten in Genf zusammenruft oder manche von ihnen einzeln befragt. Selbstverständlich steht das IKRK mit den Vereinten Nationen wegen jener Themen in Verbindung, über die letztere bereits beauftragt wurden, besondere Studien durchzuführen.

Das IKRK plant, im Frühjahr 1973 die neuen Protokollentwürfe bei der schweizerischen Regierung, bei der die Genfer Abkommen hinterlegt sind, einzureichen, damit diese den Regierungen der Mitgliedstaaten der Abkommen bekannt gegeben werden. So könnten die Regierungen diese Unterlagen vor der Zusammenkunft einer Konferenz der Bevollmächtigten prüfen. Die Protokollentwürfe sollen ebenfalls der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt werden, welche im Herbst 1973 stattfinden soll.»

### **Bericht über die Arbeiten der Konferenz**

Im September 1972 erschien der von IKRK verfasste offizielle Bericht über die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Dieser Bericht erschien in französischer, englischer und spanischer Sprache. Er setzt sich aus zwei Bänden zusammen: der erste von rund 150 Seiten enthält die Liste der Konferenzteilnehmer, den Rechenschaftsbericht über die zu Beginn und am Schluss der Konferenz abgehaltenen Vollversammlungen und die Berichte der vier Ausschüsse, die die verschiedenen Diskussionsthemen

prüften ; der zweite Band enthält die Vorschläge und Zusatzanträge der Experten.

Der Konferenzbericht wurde allen Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen von 1949 sowie allen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne zugesandt. Ferner wurden den Vereinten Nationen mehrere hundert Exemplare für die siebenundzwanzigste Sitzungsperiode der Generalversammlung zu Händen des mit der Prüfung des Schutzes der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte beauftragten Ausschusses übergeben.

### **Expertenbefragung**

Im Hinblick auf die Abfassung neuer Texte für Zusatzprotokolle, die einer diplomatischen Konferenz unterbreitet werden könnten, hat das IKRK für Anfang 1973 folgende Expertenzusammenkünfte einberufen :

- Beratende Gruppe von Regierungsexperten ;
- Zusammenkunft von Experten über die Kenntlichmachung des Zivilschutzes ;
- Zusammenkunft von Sachverständigen auf dem Gebiet des Strafrechts ;
- Zusammenkunft von Experten auf dem Gebiet der Kenntlichmachung und Identifizierung von Sanitätstransporten auf dem See- und Landweg.

Diese Zusammenkünfte, deren Einberufung dem IKRK von mehreren Regierungsexperten nahegelegt worden war, sollen ihm dabei behilflich sein, eine Auswahl zwischen den verschiedenen, im Laufe der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz für verschiedene wichtige Fragen vorgeschlagenen Lösungen zu treffen.

Ferner ist eine Zusammenkunft von Experten über den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen, oder die ihre Opfer wahllos treffen, vorgesehen. Die Regierungsexperten haben das IKRK gebeten, über dieses Thema eine besondere Studie durchzuführen.



## BEZIEHUNGEN ZUR ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

*Expertenzusammenkunft über Napalm*: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Laufe ihrer sechsundzwanzigsten Sitzungsperiode durch ihre Resolution Nr. 2852 (XXVI) den Generalsekretär gebeten, so bald wie möglich mit Hilfe von qualifizierten Regierungsberatern einen Bericht über Napalm und andere Brandwaffen und über alle Aspekte ihres eventuellen Einsatzes auszuarbeiten.

Eine erste Sitzungsperiode der Sachverständigengruppe wurde im Mai am Sitz der Vereinten Nationen in New York abgehalten. Das IKRK war aufgefordert worden, einen Vertreter zu entsenden; es konnte dieser Aufforderung jedoch nicht nachkommen, da gleichzeitig die Regierungsexpertenkonferenz stattfand. Es entsandte jedoch einen Beobachter, Rechtsberater Giorgio Malinverni, an die zweite Sitzungsperiode, die vom 24. Juli bis 4. August ebenfalls in New York stattfand, und an die dritte Sitzungsperiode, die vom 28. August bis 1. September in Genf im Völkerbundspalast abgehalten wurde.

*Siebenundzwanzigste Sitzungsperiode der Generalversammlung*: An den Debatten der siebenundzwanzigsten Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vom 19. September bis 19. Dezember 1972 in New York stattfand, nahm André Dominique Micheli, Delegierter des IKRK bei den Internationalen Organisationen, teil<sup>1</sup>. Direktor Claude Pilloud war besonders bei den Debatten über die « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » zugegen.

Der Generalversammlung lag diesbezüglich ein Bericht des Generalsekretärs über die Arbeiten der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz vor. Auf Empfehlung des Ausschusses, der der Prüfung dieses Punktes der Tagesordnung nur wenig Zeit widmen konnte, nahm die Generalversammlung eine Resolution an, deren vollständigen Text wir nachstehend wiedergeben.

---

<sup>1</sup> Siehe S. 148 dieses Berichts.

*Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte*

Die Generalversammlung

ist sich der Tatsache bewusst, dass nur die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle eine vollständige Garantie gegen bewaffnete Konflikte und die durch diese Konflikte hervorgerufenen Leiden darstellen können und ist entschlossen, alle diesbezüglich unternommenen Bemühungen fortzusetzen,

ist sich ferner dessen bewusst, dass die Ausarbeitung einer grossen Zahl von Waffen und Kampfmethoden die modernen bewaffneten Konflikte immer grausamer und zerstörerischer machen, ganz gleich ob es sich um die Vernichtung des Lebens von Zivilpersonen oder um die von Gütern handelt,

betont erneut die dringende Notwendigkeit, eine vollständige und wirksame Anwendung der in bewaffneten Konflikten geltenden Rechtsnormen zu gewährleisten und dieselben durch neue Regeln zu ergänzen, um die moderne Entwicklung der Kriegsmethoden und -mittel zu berücksichtigen,

stellt mit Besorgnis fest, dass die bestehenden Rechtsregeln und -verpflichtungen über die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Menschenrechte häufig nicht beachtet werden,

erinnert an die aufeinanderfolgenden, von den Vereinten Nationen hinsichtlich der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Menschenrechte angenommenen Resolutionen, besonders an die Resolutionen Nr. 2852 (XXVI) und 2853 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, und die Resolution Nr. XIII, die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1969 in Istanbul angenommen wurde und die Wiederbestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche betreffen,

nimmt mit Genugtuung vom Bericht des Generalsekretärs Kenntnis, der den Ergebnissen der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts gewidmet ist, die vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 auf Einladung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf stattfand,

hat von dem durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz verfassten Bericht Kenntnis genommen,

spricht dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz seinen Dank für dessen selbstlose Bemühungen auf dem Gebiet der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts aus,

betont die Bedeutung einer ständigen engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,

freut sich über den auf der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaff-

neten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts erzielten Fortschritt, ist dennoch beunruhigt, weil zwischen den Regierungsexperten keine Einigung über die Entwürfe von Texten über eine Reihe von grundlegenden Problemen erzielt werden konnte, wie z.B.

a) die Methoden zur Gewährleistung einer besseren Anwendung der bestehenden Regeln, die für bewaffnete Konflikte gelten,

b) die Definition der militärischen Ziele und der geschützten Objekte, um gegen die in Zeiten bewaffneter Konflikte vorherrschende Tendenz anzugehen, eine ständig steigende Zahl von Objekten als Ziele zu betrachten, die durchaus rechtmässig angegriffen werden können,

c) die Definition der geschützten Personen und der Kombattanten, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Zivilpersonen und Kombattanten in den modernen bewaffneten Konflikten einen besseren Schutz zu gewährleisten,

d) das Problem der Guerilla,

e) das Verbot der Anwendung von Waffen und Kriegsmethoden, die die Zivilbevölkerung und die Kombattanten gleichermaßen in Mitleidenschaft ziehen,

f) das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser Waffen, von denen man annimmt, dass sie überflüssige Leiden verursachen,

g) bestimmte Regeln, die die humanitären Hilfsaktionen in Zeiten bewaffneter Konflikte erleichtern,

h) die Definition der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, für die Bestimmungen ausgearbeitet werden sollten, die sich an jene in den Genfer Abkommen von 1949 enthaltenen anschliessen würden,

ist davon überzeugt, dass es unerlässlich ist, bedeutende Fortschritte auf dem Gebiet der obenstehend genannten grundsätzlichen Probleme zu erzielen, wenn die Bemühungen zur Vervollständigung des humanitären Völkerrechts durch neue Bestimmungen wirklich dazu führen sollen, die von den modernen bewaffneten Konflikten ausgelösten Leiden zu lindern,

ist erfreut, dass der schweizerische Bundesrat sich bereit erklärt hat, wie er dem Generalsekretär mitteilte, eine diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzuberufen,

vertritt die Ansicht, dass die zusätzlichen Vorbereitungen für diese Konferenz sowie die Organisation der Konferenz selbst dergestalt sein müssten, dass wesentliche Fortschritte über die grundsätzlichen Probleme, die noch immer auf eine Lösung warten, erzielt werden können,

1. Fordert alle Regierungen dringend auf und bittet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, weiterhin darum bemüht zu sein, mittels Beratungen eine Annäherung zwischen den Standpunkten der Regierungen zu erreichen, damit die geplante diplomatische Konferenz Bestimmungen annimmt, die einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiet der grundlegenden juristischen Probleme darstellt, welche sich auf moderne bewaffnete Konflikte beziehen und die

ganz entscheidend dazu beitragen, die durch diese Konflikte hervorgerufenen Leiden zu lindern ;

2. richtet sich an alle Parteien von bewaffneten Konflikten mit der Bitte, die anzuwendenden internationalen humanitären Bestimmungen, besonders die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Abkommen von 1949 zu beachten, und zu diesem Zwecke die nötigen Schritte zu unternehmen, damit ihre Streitkräfte sowie die Zivilbevölkerung über den Inhalt dieser Bestimmungen informiert ist ;

3. bittet den Generalsekretär, das Studium und den Unterricht der Grundsätze der Achtung der in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbaren internationalen humanitären Regeln zu fördern ;

4. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung im Laufe der achtundzwanzigsten Sitzungsperiode über alle neuen sachdienlichen Angaben über die Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte Bericht zu erstatten und so bald wie möglich eine Studie über die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verbots und der Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen auszuarbeiten ;

5. beschliesst, die Frage « die Menschenrecht in Zeiten bewaffneter Konflikte : Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » auf die Tagesordnung ihrer achtundzwanzigsten Sitzungsperiode zu setzen. »

## **BEZIEHUNGEN ZU VERSCHIEDENEN ZWISCHENSTAATLICHEN UND NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN**

Im Berichtsjahr nahm das IKRK an folgenden Tagungen teil :

In Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut veranstaltete das IKRK eine Reihe von besonderen Vorlesungen über das Recht in bewaffneten Konflikten. Diese fanden im Rahmen der Vorlesungen über Menschenrechte statt, die jedes Jahr im Juli an der Universität von Strassburg vom Internationalen Institut für Menschenrecht (Stiftung René Cassin) organisiert werden. So gab der Vizepräsident des IKRK, Jean Pictet, unter dem allgemeinen Titel : « Internationaler Schutz der Menschenrechte » eine Vorlesung über « das humanitäre Recht und der Schutz der Kriegsoffer » ; vier weitere Vorlesungen, die von verschiedenen Persönlichkeiten gehalten wurden, waren dem Thema « Menschenrechte und Recht der bewaffneten Konflikte » gewidmet.

Direktor Claude Pilloud und Antoine Martin, Assistent des Leiters der Rechtsabteilung des IKRK, nahmen als Beobachter an dem vom 15. bis 18. August in Genf organisierten Kongress der « International Society for the Study of Comparative Public Law » teil. Das Thema der Debatten lautete : « Die Notwendigkeit, das

innerstaatliche öffentliche Recht auf dem Gebiet der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden und der Verbrechen gegen die Menschheit zu ergänzen, damit jeder Staat seinen Verpflichtungen gemäss den Genfer Abkommen und der Entwicklung des Völkerrechts voll und ganz nachkommen kann.»

Frau Danièle Bujard, Rechtsberaterin, vertrat das IKRK auf der XI. Generalversammlung von «Amnesty International», die vom 8. bis 11. September in Zeist bei Utrecht stattfand. Diese Konferenz prüfte namentlich die Probleme der Folter, der Todesstrafe und der praktischen Anwendung der «Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen».

Der sechste internationale Fortbildungslehrgang für junge Militärärzte fand vom 18. bis 28. September in Libourne bei Bordeaux statt. Das IKRK wurde vom Divisionsleiter Frédéric de Mulinen vertreten, der eine Rede über «Das IKRK und die Gesundheitsdienste der Streitkräfte» und einen Vortrag über die «Kenntlichmachung und Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials» hielt.

Vom 25. bis 29. September fand in Genf die Abrüstungskonferenz der nichtstaatlichen Organisationen statt, an der das IKRK als Beobachter teilnahm.

Philippe Eberlin, technischer Berater, begab sich vom 3. bis 5. Oktober nach Mainz, um am «Internationalen Symposium über die Möglichkeiten der Rettungsfluffahrt» teilzunehmen, das von Professor R. Frey, Leiter des Instituts für Anästhesiologie der Universitätsklinik Mainz, organisiert wurde.

Vom 6. bis 18. November führte das «Internationale Institut für humanitäres Recht von San Remo» ein Seminar über «den Unterricht des humanitären Rechts in Militäranstalten» durch; das IKRK wurde von seinem Vizepräsidenten, Jean Pictet, von Frau Denise Bindschedler, Mitglied des IKRK, und von Rechtsberater Michel Veuthy vertreten.

## **SONSTIGE TÄTIGKEITEN**

### *Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen*

Im Berichtsjahr sind zwei Staaten den Genfer Abkommen von 1949 ausdrücklich beigetreten. Es handelt sich um Bangla Desh

(durch Fortdauererklärung vom 4. April 1972) und die Vereinigten Arabischen Emirate (durch Beitritt vom 10. Mai 1972).

Bei diesen Daten handelt es sich um jene, an denen der schweizerische Bundesrat die offiziellen Beitrittsurkunden erhalten hat.

Somit belief sich am Ende des Berichtsjahrs die Zahl der ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebundenen Staaten auf 133.

### *Anerkennung nationaler Gesellschaften*

Am 14. September 1972 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 116 stieg.

## ABTEILUNG FÜR VERBREITUNG UND DOKUMENTATION

### **VERBREITUNG DER GRUNDSÄTZE UND DER ABKOMMEN**

#### *Aktionsplan für die nationalen Gesellschaften für die Verbreitung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts*

Im Rahmen der Rotkreuzexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die vom 20. bis 24. März 1972 in Wien stattfand, wurde besonders die Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und die Hilfe, die sie diesbezüglich dem IKRK entgegenbringen können, erörtert. Das IKRK hatte den von den nationalen Gesellschaften im Februar 1971 auf der Haager Tagung vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen und einen Aktionsplan vorbereitet, der am 25. Februar 1972 allen an der Konferenz von Wien teilnehmenden nationalen Gesellschaften zugestellt wurde.

Pierre Gaillard, Vizedirektor der Abteilung für Verbreitung und Dokumentation, legte der Konferenz dieses Dokument vor, das in der März-Ausgabe der «Revue internationale de la Croix-Rouge» veröffentlicht wurde. Es umfasst zwei verschiedene, sich jedoch ergänzende Aspekte der Aktion der nationalen Gesellschaften: